

§. 2.

Das Wanderbuch hat aus 40 durchnähten Blättern im Oktavformat zu bestehen, die mit einem zweifarbigen Faden, dessen Ende an der inneren Seite des steifen Einbandes mit dem Siegel des Regierungs-Amtes befestigt ist, geheftet sind. Die einzelnen Seiten erhalten die Bezeichnung mit der fortlaufenden Ziffer von 1 bis 80. Auf der ersten Seite befindet sich der festgesetzte Stempel, die Zahl, unter welcher das Wanderbuch ausgefertigt ist, und der Titel:

Wanderbuch, in Folge höchster Verordnung
vom 25. Juni 1859, Nr. 4206

dann folgt der Name, Geburtsort, Alter und das vollständige Signalement nebst der Namensfertigung des Betheiligten, wie es bei Pässen gewöhnlich ist, mit der Aufforderung an alle Behörden des In- und Auslandes, den Vorweiser unbeirrt hin- und wieder ziehen zu lassen und die Fertigung der das Wanderbuch ausstellenden Behörde.

Sohin ist die Vorschrift für das Benehmen des Betheiligten und die Warnung einzuschalten, dass jede Fälschung des Wanderbuches als Verbrechen des Betrugs geahndet werden würde. Im weitern Verfolge sind die Zeugnisse der Arbeitsgeber, dann die Reise-Bewilligung und Vidirungen der berufenen Behörden einzutragen.

Die Gültigkeit des Wanderbuches wird auf die Zeit von drei Jahren beschränkt, welche mit Worten auszudrücken ist.

§. 3.

Der Besitzer des Wanderbuches hat dasselbe beim Eintritte in die Arbeit dem Arbeitsgeber zu behändigen und beim Austritte von der Ortsobrigkeit, auf Grund des erhaltenen Verwendungs-Zeugnisses, darin eintragen zu lassen: wo, bei wem, durch welche Zeit er sich aufgehalten, dann ob er sich treu, fleissig und gut betragen habe. Sollte durch Eintragungen kein Raum mehr zu Weiterem erübrigen, so können dem Wanderbuche von der Behörde weitere paginirte Blätter angeheftet werden, welches jedoch bei der Vidirung ausdrücklich anzumerken wäre.

§. 4.

Da nur der Person des Handwerkers oder Arbeiters Wanderbücher ertheilt werden dürfen, so darf dessen Familie, wenn sie mitreisen will, in die Wandebücher nicht eingetragen werden, sondern muss nach bestehenden Passvorschriften mit einem förmlichen Passe versehen werden.

§. 5.

Der Wanderer hat sich fleissig um Arbeit zu bewerben, vor Betteln und bestimmungslosem Herumvagiren zu hüten, und im Falle einer Krank-